

„Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI i.V.m. der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten v. 07.12.2012 (VO) für vom Land Hessen geförderte Pflegeeinrichtungen“ in der Fassung vom 04.12.2017

Zustimmungsverfahren 2018

Die nachfolgende Tabelle regelt die Berechnung für alle stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die ab dem 01.07.1996 vom Land Hessen gefördert wurden.

Wurde nur ein Teilbereich einer Pflegeeinrichtung gefördert, so unterliegt die gesamte Einrichtung (ER) der Berechnung der Investitionsaufwendungen nach der o.g. Verordnung (VO). Bei den nachfolgenden Berechnungen werden die tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen berücksichtigt.

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
1.	Erwerb / Erschließung von Grundstücken	Kein Ansatz von Kosten für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken	§ 82 Abs.3 SGB XI
2.	Zinsen für Kapitalmarktdarlehen	Die tatsächlich gezahlten marktüblichen Zinsen für die aufgenommenen Darlehen	§ 5 Nr.2 i. V. m. § 7 Nr. 1 VO Für die geleisteten Zinszahlungen ist ein Nachweis (Kontoauszug, Zinsbescheinigung) beizulegen.
2.1	Zinsen für Eigenkapital	Unabhängig von der Inbetriebnahme der Einrichtung werden 3,00 % Zinsen angesetzt.	§ 5 Nr.3 i. V. m. § 7 Nr. 2 VO Ermittlung des eingesetzten zu verzinsenden Eigenkapitals mit den Rest(buch)werten und einer Verzinsung mit 3,00 %.
3.	Tilgung von Kapitalmarktdarlehen	Kein Ansatz von Tilgungsleistungen!	

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
3.1	Tilgung der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds	Kein Ansatz von Tilgungsleistungen	
4	Abschreibung Gebäude	Lineare Abschreibungen auf die Kosten zur Herstellung, Wiederbeschaffung und Ergänzung	Gemäß § 5 Nr.1 i.V. m. § 6 Abs. 1 VO Nachweise sind gem. § 11 Abs. 2 VO vorzulegen.
5.	Abschreibungen für Anlage- / Investitionsgüter incl. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	Lineare Abschreibungen auf die Kosten zur Herstellung, Wiederbeschaffung und Ergänzung	Gemäß § 5 Nr.1 i.V. m. § 6 Abs. 1 VO Nachweise sind gem. § 11 Abs. 2 VO vorzulegen.
6.	Instandhaltung Gebäude	0,9% des Herstellungswertes	§ 5 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr.1 VO Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Anlageverzeichnis der Einrichtung ausgewiesenen AK / HK zum 31.12. für Gebäude.
6.1	Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,5% des Wiederbeschaffungswertes	§ 5 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs.1 Nr.2 VO Auf Antrag des Trägers werden gem. § 8 Abs. 2 VO der Herstellungswert und der Wiederbeschaffungswert durch die Landesbehörde nach der tatsächlichen durchschnittlichen Preisentwicklung festgesetzt.

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
6.2	Mieten / Pachten / Erbbauzins / Nutzung oder Mitbenutzung für Gebäude, Grundstücke oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter	Bis zur Höhe berücksichtigungsfähiger gesondert berechenbarer Aufwendungen vergleichbarer Eigeneinrichtungen	§ 5 Nr.5 i.V.m. § 9 VO Bei Mietobjekten ist gem. § 9 VO eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Dafür sind alle maßgeblichen Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 VO einzureichen.
7.	Leasingkosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	Bis zur Höhe berücksichtigungsfähiger gesondert berechenbarer Aufwendungen vergleichbarer Eigeneinrichtungen	Der Nachweis erfolgt durch beigelegte Leasingverträge.
8.	Sonderposten		Nach § 6 Abs. 2 VO sind als Sonderposten bilanzierte Zuschüsse mit jahresgleichen Ertragsraten abschreibungsmindernd zu berücksichtigen.

Anmerkungen:

1) Gegenstand der Förderung

Nach § 3 der VO umfasst die Förderung: Modernisierung, Bau, Umbau und Ersatzneubau von Pflegeeinrichtungen.

2) Drittfördermittel

Für Drittfördermittel, z. B. vom Deutschen Hilfswerk, wird kein Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens abgezogen. Bei der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals können diese jedoch **nicht** berücksichtigt werden.

3) Belegungsquote

Nach § 10 Abs. 2 VO erfolgt die Berechnung aufgrund der tatsächlichen Belegungsquote des Vorjahres, jedoch mindestens anhand der vorgegebenen Auslastungsquote in Nr. 1-3.